

# VIEHMARKT

## Ausstellungsbedingungen



### Besonderheiten

Auf Anordnung des Veterinäramtes sind die auszustellenden Tiere vorher bei der Marktleitung anzumelden. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Beschicker mit Wohnadresse (idealerweise mit Telefonnummer)
- Art und Anzahl der auszustellenden Tiere mit deren evtl. Kennzeichnung
- Bestandsadresse der Tiere sowie deren Herkunft
- bei landwirtschaftlichen Tieren die Registriernummer.

Der Auftrieb von Equiden beim diesjährigen Viehmarkt ist als „freier Auftrieb“ nicht mehr zulässig. Vielmehr ist es erforderlich, sich vorab bei der Gemeinde Brockum als Veranstalter mit Equiden unter Angabe der Anzahl der Tiere und der Equidenpass-Nr. bzw. Chip-Nr. anzumelden. Sollte Ihnen die Angabe der Equidenpass-Nr. bzw. der Chip-Nr. noch nicht möglich sein, da noch nicht feststeht, mit welchen Tieren Sie am Viehmarkt teilnehmen, ist es ausnahmsweise möglich, dass am Dienstagmorgen von Ihnen eine Liste mit den entsprechenden Angaben dem Veterinäramt ausgehändigt wird.

**Die Anmeldung ist zwingend erforderlich, da nur eine begrenzte Fläche für Equiden zur Verfügung steht. Die zur Verfügung stehende Fläche wird unter den Interessenten vergeben. Anmeldungen sind bis spätestens 16.10.2023 einzureichen.**

Das Veterinäramt des Landkreises Diepholz weist darauf hin, dass bei der Kontrolle des Viehmarktes durch das Veterinäramt sich jeder Tierhalter mit einem Ausweisdokument ausweisen muss. Außerdem haben gewerbliche Händler ihre Erlaubnis nach § 11 TierSchG mit sich zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Die Anfahrt zum Viehmarkt erfolgt als Einbahnstraßenregelung über die Kirchstraße oder Am Sandort. Beachten Sie bitte, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Die Zufahrt erfolgt zweiseitig, wobei Kleintier-Transporter und Großtiertransporte getrennt durch eine Veterinärkontrolle begutachtet werden. Erst nach der Kontrolle ist die Zufahrt zum Gelände möglich. Die Entscheidung über eine Teilnahme am Viehmarkt erfolgt durch das Veterinäramt.

Transportfahrzeuge müssen sofort nach dem Entladen vom Ausstellungsgelände entfernt werden.

### **Bestimmungen/Auflagen für den Auftrieb auf den Viehmarkt 2023 (Stand 2023 Änderungen jeglicher Art ohne Vorankündigung vorbehalten)**

Beachten Sie bitte, dass nur nachstehende Tierarten angeboten werden dürfen:

- Rinder
- Meerschweinchen
- Equiden (Esel)
- Minischweine
- Kleinkamele
- Mäuse
- Schafe
- Tauben
- Ziegen
- Vögel
- Kaninchen
- Geflügel (nur in geschlossenen Räumen)

# **EQUIDENPASS**

## **DOKUMENT ZUR IDENTIFIZIERUNG VON EQUIDEN**

### **Allgemeines — Hinweise**

Diese Hinweise dienen der Unterstützung des Benutzers unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 504/2008.

I. Der Pass muss alle für seine Verwendung erforderlichen Informationen sowie die Angaben zur ausstellenden Stelle auf Französisch, Englisch und in der Amtssprache des Mitgliedstaats oder Landes enthalten, in dem die ausstellende Stelle ihren Hauptsitz hat.

II. Im Pass enthaltene Angaben

A. Der Pass muss folgende Informationen enthalten:

#### **1. Abschnitte I und II — Identifizierung**

Der Equide muss von der zuständigen Behörde identifiziert werden. Die Identifizierungsnummer muss das Tier und die Stelle, die das Identifizierungsdokument ausstellt, eindeutig ausweisen und mit der universellen Equiden-Lebensnummer (UELN) kompatibel sein.

Unter Ziffer 5 in Abschnitt I muss Platz für mindestens 15 Stellen des Transponder-Codes vorgesehen sein. Im Falle eingetragener Equiden muss der Pass den Stammbaum und die Zuchtbuchkategorie enthalten, in die das Tier gemäß den Bestimmungen des zugelassenen Zuchtverbands eingetragen ist, der den Pass ausstellt.

#### **2. Abschnitt III — Besitzer**

Der Name des Eigentümers oder seines Verfügungsberechtigten/Vertreters muss angegeben werden, soweit die ausstellende Stelle dies verlangt.

#### **3. Abschnitt IV — Eintragung der Identitätskontrollen**

In allen Fällen, in denen dies in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, wird die Identität des betreffenden Equiden von der zuständigen Behörde eingetragen.

#### **4. Abschnitte V und VI — Eintragung der Impfungen**

Alle Impfungen sind unter Abschnitt V (nur Pferde-Influenza) bzw. unter Abschnitt VI (alle anderen Impfungen) einzutragen. Die Information kann in Form eines Aufklebers geliefert werden.

#### **5. Abschnitt VII — Gesundheitskontrollen durch Laboruntersuchungen**

Im Interesse der Ermittlung übertragbarer Krankheiten sind alle Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten.

#### **6. Abschnitt VIII — Gültigkeit des Dokuments für Verbringungs Zwecke**

Aussetzung der Gültigkeit/erneute Gültigkeit des Dokuments gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 90/426/EWG und Liste der anzeigepflichtigen Krankheiten.

#### **7. Abschnitt IX — Verabreichung von Tierarzneimitteln**

Teil I und Teil II bzw. Teil III dieses Abschnitts sind entsprechend den Erläuterungen für den betreffenden Abschnitt auszufüllen.

B. Der Pass kann folgende Angaben enthalten:

#### **Abschnitt X — Gesundheitsmindestanforderungen**

· Jeder Equide (Einhufer) muss von einem Equidenpass begleitet sein.

· Was ist ein Equide?

Equiden (Pferdeartige) sind Einhufer. Die Regelungen gelten für alle Pferde (inklusive Ponys), Esel und Zebras und deren Kreuzungen

· Wer ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften?

Es wird grundsätzlich auf den Tierhalter abgestellt. Halter ist nach der EG- Verordnung jede natürliche oder juristische Person, die Besitzer oder Eigentümer eines Einhufers ist bzw. für dessen Haltung zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich bzw. auf befristete oder unbefristete Dauer (z. B. während des Transports, auf Märkten oder bei sportlichen Wettkämpfen).

· Welche Unterscheidungen gibt es bei den Equiden?

Man unterscheidet „registrierte“ und „nicht registrierte“ Equiden

- » Registrierte Equiden sind entweder bei einer Zuchtorganisation oder einer Internationalen Wettkampforganisation (Sport- /Turnierpferde) eingetragen. Für diese Pferde stellt die jeweilige Organisation auf Antrag des Halters den Equidenpass aus. In Pässen dieser Pferde müssen zusätzliche Angaben (s.u.) vermerkt sein.
- » Nicht registrierte Equiden sind faktisch alle anderen Equiden (Equiden, die entweder direkt als Schlachttiere bestimmt sind oder sonstige Zucht- und Nutzequiden, die weder in einem Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, noch an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen. Für diese Equiden wird der Pferdepass durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Stelle ausgestellt (in Niedersachsen die VIT-Verden; in NRW die FN (deutsche reiterliche Vereinigung))

· Was ist eine Registriernummer ?

Jeder Halter von Einhufern ist gemäß § 26 Absatz 1 ViehVerkV verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes und von dem Verwendungszweck der Tiere. Die von der zuständigen Behörde erteilte Registriernummer (§ 26 Absatz 2 ViehVerkV) ist eine 12-stellige Nummer (nur Zahlen - 8 Stellen für die Sitzgemeinde der Haltung oder des Betriebes nach dem Gemeindeführungsverzeichnis und 4 Stellen für die Haltung oder den Betrieb).

· Wie erfolgt die Identifizierung?

- » Man unterscheidet Equiden, die **vor dem 30. Juni 2009** geboren sind (alte Regelung) und solche die danach geboren sind.
- » Equiden, die **nach dem 30. Juni 2009** geboren wurden, müssen vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum identifiziert werden, je nachdem, welche Frist später abläuft. Sie werden mit einem Transponder gekennzeichnet, ihnen wird ein Equidenpass ausgestellt und sie werden in einer Datenbank erfasst. Bei Beantragung des Passes muss festgelegt werden, ob das Tier grundsätzlich als Schlachtpferd eingetragen werden soll (umkehrbar) oder definitiv nicht der Lebensmittelgewinnung dienen soll (endgültige Entscheidung). Bei Verlust eines Passes kann bei der ausgebenden Stelle ein neuer Pass beantragt werden. Dieser wird immer als Duplikat/ Kopie gekennzeichnet und in ihm wird der Equide immer als „nicht zur Schlachtung“ bestimmt eingetragen!

· Zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmte Equiden und Aufzeichnungen über verabreichte Arzneimittel

Ein Equide gilt als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, wenn dies nicht in Abschnitt IX Teil II des Identifizierungsdokuments unwiderruflich anders festgelegt und bestätigt wird durch die Unterschrift

- a) des Halters oder Besitzers aus eigener Entscheidung oder
- b) des Halters und des verantwortlichen Tierarztes gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG. (gilt nur für neue Anträge!)

**Übergangsregelungen**

Einhufer, die bis zum **30. Juni 2009** geboren und **bis dahin ordnungsgemäß** identifiziert worden sind, gelten als identifiziert im Einklang mit der VO-EG. Das heißt, sie haben einen Equidenpass, in dem **alle** Angaben vorhanden sind! Diese Einhufer können sowohl mit Transponder gekennzeichnet sein als auch im Diagramm des Equidenpasses gezeichnet sein.

Sie mussten bis zum 31. Dezember 2009 in einer Datenbank, egal ob eine Verbandsdatenbank oder bei HIT, registriert sein.

Einhufer, die bis zum **30. Juni 2009** geboren, aber bis dahin **nicht gemäß den genannten Entscheidungen identifiziert** worden sind, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d. h. diese Tiere waren bis zu diesem Datum mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen. Sofern solche Tiere jedoch erst **nach dem 31. Dezember 2009** zur Identifizierung vorgestellt werden, ist eine Erstidentifizierung nicht möglich und es darf nur ein Ersatzpass ausgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Schlachtung nicht mehr zulässig ist.

· In der Gemeinschaft geborene Equiden werden anhand eines einzigen Identifizierungsdokuments identifiziert („Identifizierungsdokument“ oder „Pass“). Das Dokument ist lebenslang gültig. Das Identifizierungsdokument muss in gedruckter, zusammenhängender Form erstellt werden und Eingabefelder für die in den folgenden Abschnitten verlangten Informationen enthalten (diese sind im Pass so gekennzeichnet!!):

- a) im Falle von registrierten Equiden: Abschnitte I bis X;
- b) im Falle von Zucht- und Nutzequiden: zumindest Abschnitte I, III, IV und VI bis IX

**Sind diese Abschnitte nicht ausgefüllt, so ist der Pass nicht gültig**



Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •  
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt  
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Herrn Uwe Allhorn  
Postfach 1320  
49442 Lemförde

Bearbeitet von  
Frau Arntken

Telefax  
(0441) 57026179

E-Mail  
Monja.Arntken@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
32.3-42120/02-2024 M 22

Durchwahl  
(0441) 57026276

Oldenburg  
16.09.2024

**Tierseuchenbekämpfung;  
Tierschau und Viehmarkt vom 26.-29.10.2024 in Brockum**

Sehr geehrter Herr Allhorn,

Ihre Anzeige gem. § 4 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)\* für die o. g. Veranstaltung ist bei mir eingegangen.

Aufgrund der derzeitigen Seuchenlage und einer Risikoabschätzung werden für die Durchführung der Veranstaltung gem. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)\* folgende Beschränkungen angeordnet:

**I. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Auflagen:**

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung durch das örtlich zuständige Veterinäramt des Landkreises Diepholz. Ein Veranstaltungskatalog oder eine Liste sämtlicher zur jew. Veranstaltung kommenden Tiere mit Angabe zur Kennzeichnung, Besitzer\*In und Herkunftsbestand mit Registriernummer nach § 26 der ViehVerkV\* ist dem zuständigen Veterinäramt spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
2. An der Veranstaltung teilnehmende Tiere müssen gemäß § 5 in Verbindung mit § 27 der ViehVerkV\* dauerhaft gekennzeichnet sein und die für die jeweilige Tierart geltenden Kennzeichnungs- und Identifizierungsvorschriften erfüllen.
3. Alle zur Veranstaltung kommenden Tiere sind beim Einlass tierärztlich zu untersuchen.
4. Jeder Tierbegleiterin/jeder Tierbegleiter hat die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise für ihre/seine Tiere mit sich zu führen, damit sie/er diese der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzeigen kann. Ändert sich in der Zeit zwischen Bescheinigungsausfertigung und Veranstaltungsbeginn infolge eines Seuchenausbruches im Herkunftsbetrieb der Gesundheitsstatus der Tiere derart, dass die Voraussetzungen für die Bescheinigungsausfertigung nicht mehr gegeben sind, ist die Besitzerin/der Besitzer oder deren Vertreterin/dessen Vertreter verpflichtet, die Veranstaltungsleitung von der veränderten Sachlage unverzüglich zu unterrichten. Die Tiere werden zur Veranstaltung nicht zugelassen.

Dienstgebäude u.  
Paketanschrift  
Stau 75  
26122 Oldenburg  
Internet  
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift  
Postfach 92 62  
26140 Oldenburg

E-Mail  
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon  
0441 57026-0  
Telefax  
0441 57026-179

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr  
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr  
Besuche bitte möglichst  
vereinbaren

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788  
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

5. Kranke, verdächtige oder nicht gekennzeichnete Tiere sowie Tiere ohne erforderliche Bescheinigungen sind bei der Einlassuntersuchung zurückzuweisen.
6. Aussteller\*Innen und mit der Pflege der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lässt, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
7. Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung der veterinärbehördlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Sie/Er hat Erkrankungen von Tieren oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Diepholz oder der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt anzuzeigen.
8. Kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere sind räumlich getrennt abzusondern und ggf. unter amtliche Beobachtung zu stellen. Die durch Absonderung, Beaufsichtigung und Behandlung dieser Tiere entstehenden Kosten trägt die Tierbesitzerin/der Tierbesitzer. Es entsteht kein Ersatzanspruch gegenüber dem Land Niedersachsen oder der zuständigen Veterinärbehörde. Bei den tierärztlichen Untersuchungen haben die Tierbesitzerinnen/Tierbesitzer oder deren Beauftragte die erforderliche Hilfe zu leisten.
9. Die für die Veranstaltung bestimmten Tiere dürfen während des Transportes nicht mit anderen Tieren, insbesondere Tieren mit anderem Gesundheitsstatus, in Berührung kommen.
10. Die Tiere dürfen nur auf unmittelbar vor dem Transport gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen zu den Veranstaltungen verbracht werden.
11. Die Veranstaltungsleitung darf vor und nach Veranstaltungsschluss die Genehmigung zum Abtransport der Tiere erst erteilen, wenn nach dem Gutachten der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Diepholz dem Abtransport Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Sofern die Amtstierärztin/der Amtstierarzt jedoch im Einzelfall vorher zugestimmt hat, kann abweichend die Erlaubnis zum Abtransport schon vor Veranstaltungsschluss erteilt werden.
12. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Geräte mit Mitteln der DVG-Liste nach Anweisung der zuständigen Amtstierärztin/des zuständigen Amtstierarztes des Landkreises Diepholz zu reinigen und zu desinfizieren.

## **II. Spezielle rechtliche Bestimmungen und Auflagen:**

1. Tiere dürfen nicht zur Veranstaltung gebracht werden, wenn
  - a) wenn deren Herkunftsbestand wegen übertragbarer anzeigepflichtiger Tierseuchen gesperrt ist bzw. wenn meldepflichtige Tierkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind
  - b) deren Herkunftsbestand der behördlichen Beobachtung unterstellt ist.

2. Die Veranstaltung darf nicht abgehalten werden,
  - a) wenn der Veranstaltungsort in einem wegen eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche festgelegten Sperrzone liegt und/oder
  - b) für den Veranstaltungsort zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein Transportverbot hinsichtlich des Verbringens von Rindern, Schafen, Ziegen, Equiden, Geflügel, Schweine oder Kameliden festgelegt wird.
3. Für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern müssen die nach Tierseuchenrecht erforderlichen amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vorliegen.
4. Die Abgabe von zur Veranstaltung verbrachten Tieren ist möglich, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter ein Register über die entsprechende Abgabe der Tiere mit folgenden Angaben führt:
  - Angabe der Tierart
  - Anzahl der abgegeben Tiere
  - Angabe der Kennzeichnung
  - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Verkäuferin/des Verkäufers
  - Kontaktdaten gem. Personalausweis mit Registriernummer der Käuferin/des Käufers

Diese Dokumentation ist dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises Diepholz nach Ende der Veranstaltung zu übersenden.

5. **Hinsichtlich des Blauzungenvirus (BTV) - Ausbruchsgeschehens in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wird für das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern, Schafen, Ziegen und Kameliden auf die aktuell gültigen Verbringungsregelungen verwiesen. Tiere aus BTV-freien Gebieten, die zur Veranstaltung in Niedersachsen verbracht werden sollen, können aus der nicht-freien Zone wieder in eine freie Zone verbracht werden, sofern vor der Verbringung aus dem Herkunftsbetrieb die Anwendung von Repellentien durchgeführt wurde und eine 14 Tage nach Anwendung der Repellentien vorgenommene PCR-Untersuchung einen negativen Befund auf BTV ergeben hat. Die Verbringung dieser Tiere aus der nicht-freien Zone in eine freie Zone ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Entnahme der entsprechenden Blutprobe möglich.**  
**Ergänzende Regelungen und Informationen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt oder auf <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de> zu finden.**

## 6. Zusatz für Pferde, Ponys und Esel (Equiden):

1. Gemäß § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (BlutArmV) ist ein Register über die zur Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen. Das Register muss vom jedem zur Veranstaltung verbrachten Pferd (unabhängig vom tatsächlichen Einsatz) folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Einhufers
- die Transponder-Nummer bzw. die Lebens-/Passnummer, falls dem Pferd noch kein Transponder implantiert wurde
- den Namen und die Anschrift des Halters
- den Standort der Haltung oder des Betriebes

Das Register muss gem. § 25 Abs. 1 S. 1 und 2 der ViehVerkV\* während der Veranstaltung aktuell geführt werden und ist im Anschluss an die Veranstaltung 3 Jahre lang aufzubewahren.

Während der Veranstaltung ist das Register zur Vorlage bereitzuhalten und auf Verlangen des Amtstierarztes des Landkreises Diepholz vorzulegen (§ 3a S. 4 BlutArmV 2010).

2. Zur Veranstaltung kommende Equiden müssen von einem **Equidenpass (Pferdepass)** nach § 44a der ViehVerkV\* begleitet sein;
3. Equiden, die nach dem 30.06.2009 geboren wurden, müssen gem. § 44 Abs. 2 ViehVerkV\* mit einem entsprechenden Mikrochip gekennzeichnet sein.

### Hinweis:

Zusätzlich zur Impfung gegen Influenza wird die Impfung gegen Equines Herpes-Virus empfohlen.

## 7. Zusatz für Geflügel

7.1 Hühner und Truthühner dürfen nur zur Veranstaltung verbracht werden, wenn sie gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind und von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der folgendes hervorgeht:

- Name und Wohnort der Besitzerin/des Besitzers
- Datum und Art der Impfung des Herkunftsbestandes
- Anzahl, Art und Rasse des zur Veranstaltung verbrachten Geflügels
- Bezeichnung des Impfstoffes mit Angabe des Herstellers und der Charge
- Unterschrift und Wohnort der Tierärztin/des Tierarztes, die/der die Impfung durchgeführt hat

7.2 Die Veranstaltungsleitung hat sicherzustellen, dass das zur Veranstaltung aufgestellte Geflügel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht wurde. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich Geflügel aus dem Landkreis Diepholz bzw. aus den direkt angrenzenden Landkreisen zur Veranstaltung verbracht wird.



**7.3** Enten und Gänse müssen von einem einem Untersuchungsbefund begleitet sein, aus dem hervorgeht, dass sie längstens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung virologisch nach näherer Anweisung des für den Herkunftsbestand zuständigen Veterinärarnes mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 untersucht wurde, oder eine Bestätigung des zuständigen Veterinärarnes für eine Anzeige über die Haltung des Wassergeflügels mit Puten oder Hühnern (Sentinelhaltung) vorgelegt wird. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

## **8. Zusatz für Schafe und Ziegen**

Zur Veranstaltung dürfen nur Schafe und Ziegen verbracht werden, die von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet werden, aus der hervorgeht, dass die Tiere aus brucellosefreien Betrieben stammen und Q-Fieber während der letzten sechs Monate amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist.

## **9. Zusatz für Schweine**

Zur Veranstaltung dürfen nur Schweine verbracht werden, die aus einem Herkunftsbestand stammen. Des Weiteren müssen diese von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, dass die Schweine keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen.

**10.** Die Genehmigung ergeht gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG\* unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen

**11.** Diese Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

**12.** Der Erlass dieser Anordnung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.

## **Begründung:**

### Zu II.1. – 5.

Aufgrund Ihrer Anzeige wurde die o. g. Veranstaltung durch das LAVES als zuständige Behörde gem. § 2 Nr. 7 der ZustVO-Tier mit Auflagen versehen, um das Risiko der Verschleppung und Verbreitung von Tierseuchen durch Tiere oder Personen zu verhindern. Berücksichtigt werden muss, dass Tierseuchen oder -krankheiten von Landtieren in der Definition des Artikel 4 Nr. 5 der VO 2016/429\* enorme wirtschaftliche Schäden verursachen können. Außerdem müssen Leben und Wohlbefinden der Tiere durch entsprechende Haltungsbedingungen und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der Veranstaltung geschützt werden.

### Zu II 6. – 9.

In Bezug auf die aufgeführten Erkrankungen sind aufgrund von gesetzlichen Vorgaben Maßnahmen anzuwenden, die eine Ausbreitung verhindern sollen und teilweise notwendige Schritte im

Zuge eines Tilgungsprogrammes darstellen. Zu Veranstaltungen (wie oben angezeigt) kommen Tiere aus unterschiedlichen Betrieben, mit teilweise unterschiedlichem Gesundheitsstatus an einem Ort zusammen und werden danach wieder in die Herkunftsbetriebe oder sogar in neue Betriebe verbracht. Vor dem Hintergrund der Tierseuchenbekämpfung müssen Auflagen erteilt werden, die die Aufrechterhaltung des Gesundheitstatus der bereits freien Betriebe sicherstellen und eine Ausbreitung von seuchenhaften Erkrankungen verhindern sollen.

Zu 10.:

Der Auflagenvorbehalt ergeht gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG\*, um eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung zu ermöglichen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die zuständige aus tierseuchenrechtlicher Sicht weitere Regelungen treffen möchte.

Zu 11.:

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG\*, um jederzeit eine Anpassung an geänderte wirtschaftliche bzw. rechtliche Rahmenbedingungen sicherstellen zu können. Auch hat die zuständige Behörde damit die Möglichkeit, bei dem Ausbruch einer in Bezug auf die Veranstaltung relevanten Tierseuche oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides regulierend einzugreifen.

Zu 12.:

Aufgrund Ihrer Anzeige in Bezug auf die o. g. Veranstaltung mussten Auflagen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erteilt werden. Aus diesem Grund sind von Ihnen auch die Kosten für dieses Verfahren zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 12 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)\* in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)\*.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover eingelegt werden.

Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person sig-niert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Arntken

#### **Fundstellen**

- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Ausführ.-Hinweise zur ViehVerkV
- Anlagen zu den Ausführ.-Hinweisen zur ViehVerkV
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts und des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVO-Tier)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz AGTierGesG
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen-Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung)
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (Nds.BHV1-VO)
- Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTB-VO)
- DelVO (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union
- DelVO (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- VO (EU) 2016/429 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Geflügelpestverordnung (GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)
- Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV)

\* alle Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung

#### **Hinweis für Tauben**

Für die zur o. g. Veranstaltung verbrachten Tauben wird die Impfung gegen das Paramyxovirus (PMV) empfohlen.

#### **Hinweis für Kaninchen**

Für die zur o. g. Veranstaltung verbrachten Kaninchen wird die Impfung gegen die Hämorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) empfohlen.

#### **Weitere allgemeine Hinweise**

Bitte informieren Sie die Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung über die o. g. Bestimmungen und Auflagen.

Regressansprüche aus evtl. notwendig werdenden Maßregelungen an das Land Niedersachsen, an die für den Veranstaltungsort zuständige Veterinärbehörde und an die Mitarbeiter\*Innen der örtlich zuständigen Veterinärbehörde können nicht abgeleitet werden.

Tierschutzrechtliche Belange, wie z.B. der Umgang mit Tieren sowie die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an den Tiertransport, werden durch dieses Schreiben nicht berührt. Zuständige Behörde ist diesbezüglich der Landkreis Diepholz.

Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. von § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG\* i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 2 ViehVerkV\* dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro (Dreißigtausend Euro) geahndet werden.